Energie- und Infrastrukturrecht 23

Wettbewerbskonforme Stromgroßhandelspreise

Eine Untersuchung der Verordnung über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarktes

von
Selma Konar

1. Auflage

Verlag C.H. Beck München 2014

Verlag C.H. Beck im Internet:
www.beck.de
ISBN 978 3 406 67297 2

Zu Inhalts- und Sachverzeichnis

schnell und portofrei erhältlich bei beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

beck-shop.de

fügbarkeit bzw. nach Änderung der tatsächlichen Verfügbarkeit zu veröffentlichen.

Informationen über die Nichtverfügbarkeit von Übertragungsnetzen haben dann einen Einfluss auf die Preise auf dem Stromgroßhandel, wenn sie nahe Echtzeit an die Marktteilnehmer weitergegeben werden. Dies ist hier der Fall. Gerade kurzfristige Änderungen der Nichtverfügbarkeit von Übertragungsnetzen werden dabei primär unmittelbar nur Auswirkungen auf die Geschäfte am Spotmarkt haben. Mittelbar werden die Informationen sich – aufgrund der Referenzfunktion des Spotmarktpreises für den Terminmarkt – auch auf den Terminmarkt auswirken. Informationen über die zukünftige Nichtverfügbarkeit von Übertragungsnetzen sind hingegen ausschließlich für die Preisbildung am Terminmarkt von Relevanz.

cc. Schätzung, Angebot und Nutzung zonenübergreifender Kapazitäten, einschließlich Maßnahmen zum Engpassmanagement

Gem. Art. 11 VO (EU) Nr. 543/2013 sind die ÜNB zur Meldung des prognostizierten sowie der angebotenen Kapazität mit ausreichendem Vorlauf vor dem Vergabeverfahren verpflichtet. Im Fall lastflussbasierender Kapazitätsvergaben sind hingegen die relevanten lastbasierenden Parameter offenzulegen. Neben Angaben zu der eingeschränkten Nutzung von Gleichstromverbindungen, haben die ÜNB einen jährlichen Bericht über kritischen Netzelementen abzugeben. Art. 12 VO (EU) Nr. 543/2013 verpflichtet die ÜNB zudem, mit Unterstützung der Strombörsen, zu umfangreichen Meldungen bezüglich der Nutzung zonenübergreifender Kapazitäten. Gem. Art. 13 VO (EU) Nr. 543/2013 sind Maßnahmen zum Engpassmanagement bekanntzugeben, wobei zwischen Redispatching[571]-Maßnahmen und Countertrading[572]-Maßnahmen unterschieden wird.

Die Informationen zu Angebot und Nutzung von Übertragungskapazitäten geben einen Überblick über die Infrastrukturauslastung der Netze in Deutschland. Als solche können sie preisrelevante Faktoren bilden, da sie Auskunft über die tatsächliche Möglichkeit physischer Lieferung von Strom innerhalb den jeweiligen Netzen geben. Die Informationen räumen den Marktteilnehmern die Option ein, ihre Portfolios an die

[571] Gem. Art. 2 Nr. 26 VO (EU) Nr. 543/2013 bezeichnet Redispatching" eine Maßnahme, die von einem oder mehreren Netzbetreibern durch die Veränderung des Erzeugungs- und/oder des Lastmusters aktiviert wird, um die physikalischen Lastflüsse im Übertragungsnetz zu ändern und physikalische Engpässe zu mindern.

[572] Gem. Art. 2 Nr. 13 VO (EU) Nr. 543/2013 bezeichnet "Countertrading" einen zonenübergreifenden Austausch zwischen zwei Gebotszonen, der von den Netzbetreibern zur Minderung physikalischer Engpässe initiiert wird.

beck-shop.de

Auslastung des Netzes anzupassen.[573] Auch Maßnahmen zum Engpassmanagement können preisrelevante Informationen für den Spotmarkt bilden, soweit sie den Marktteilnehmern nahe Echtzeit Aufschluss darüber geben, inwieweit Netze wieder zur Lieferung von Strom zur Verfügung stehen und sie dadurch ihre Erzeugungs- und Handelsfahrpläne entsprechen anzupassen können.

d. Daten zur Regel- und Ausgleichsenergie

In Deutschland gibt es bereits umfangreiche Veröffentlichungspflichten gegenüber den Marktteilnehmern bezüglich des Handels mit Regelenergie.[574] Art. 17 Abs. 1 VO (EU) Nr. 543/2013 verpflichtet die ÜNB, als Betreiber der Regelenergiemärkte, weitere umfangreiche Informationen zu den Mechanismen, der kontrahierten Regelreserven, dem Handelsvolumen und den Preisen auf den Regelenergiemärkten offenzulegen. Die Informationen sollen den Marktteilnehmern dabei helfen, das Risiko von Ungleichgewichten auf dem Markt optimal zu begrenzen.[575] Auf diese Weise können die Marktteilnehmer Risikoaufschläge im Rahmen der Preisbildung minimieren, was die Informationen zu preissensiblen Daten auf dem Regelenergiemarkt erheben kann.

e. Bewertung

Die Veröffentlichungspflichten in VO (EU) Nr. 543/2013, die die Erzeugung, den Transport und den Verbrauch von Strom betreffen, tragen in erheblichem Maße dazu bei die Markttransparenz auf dem Stromgroßhandel gegenüber den Marktteilnehmer zu verbessern. Dies gilt insbesondere für die Bereiche der Stromerzeugung und des Stromverbrauchs für die bislang kaum (verbindliche) Veröffentlichungspflichten gegenüber den Marktteilnehmern existierten.

Als negativ zu bewerten ist, dass Daten zum prognostizierten sowie tatsächlichen Verbrauch der Großverbraucher nicht Teil der Offenlegungspflichten der Marktteilnehmer nach der Verordnung geworden sind, obwohl diese nachweislich geeignet sind, die Preise am Stromgroßhandel zu beeinflussen und zudem noch nicht Gegenstand von Publizitätspflichten sind.

Im Übrigen ist festzustellen, dass eine Vielzahl der zu veröffentlichenden Daten als preissensibel einzustufen sind. Damit dienen die Veröffentlichungspflichten, neben der erhöhten Markttransparenz, auch der Konkretisierung des Begriffs der Insiderinformationen der REMIT.

---

[573] Erwägungsgrund 9 VO (EU) Nr. 543/2013.
[574] Hierzu: bereits in § 3 E. II. 4.
[575] Erwägungsgrund 11 VO (EU) Nr. 543/2013.

beck-shop.de

4. Die Ad-hoc-Publizitätspflicht

Neben der Bestimmung des Begriffs der Insiderinformation ist es zur Erhöhung der Markttransparenz weiter erforderlich, dass die preisbeeinflussenden Daten im Stromgroßhandel der Öffentlichkeit schnell, vollumfänglich und systematisch aufbereitet zugänglich gemacht werden. Art. 4 REMIT formuliert die Verpflichtung zur Veröffentlichung von Insiderinformationen als Ad-hoc-Publizitätspflicht ähnlich Art. 6 MAD, der eine entsprechende Verpflichtung für die Marktteilnehmer in Bezug auf Finanzinstrumente festlegt.

a. Umfang der Veröffentlichungspflichten

Nach Art. 4 Abs. 1 Satz 1 REMIT geben die Marktteilnehmer „[…] die ihnen vorliegenden Insider-Informationen in Bezug auf das Unternehmen oder auf Anlagen, die sich im Eigentum des betreffenden Marktteilnehmer oder seines Mutterunternehmens oder eines verbundenen Unternehmens befinden oder von diesem kontrolliert werden oder für deren betriebliche Angelegenheit dieser Marktteilnehmer oder dieses Unternehmen ganz oder teilweise verantwortlich ist [….] bekannt.“ Da zu den Marktteilnehmern auch die Großverbraucher zählen, wird so auch erstmals Einblick in deren Transaktionen gegeben. Zu den Insiderinformationen zählen dabei alle Informationen, die bereits zuvor als Beispiele für Insiderinformationen aufgezählt wurden.

b. Umsetzung der Veröffentlichung der Daten

aa. Ort der Veröffentlichung

Die Verbreitung von Informationen über Internetplattformen, wie der Transparenzplattform der EEX, hat sich in der Vergangenheit bewährt. Sie gewährleistet, dass die veröffentlichten Daten von jeder Person eingesehen werden können, die die Internetadresse der Transparenzplattform aufruft. Ferner erreichen die Informationen somit den maximalen Verbreitungsgrad, denn die Offenlegung der Informationen ist weder an eine Registrierung der Marktteilnehmer noch an die Bezahlung eines Entgelts gekoppelt.[576] Die Transparenzplattform der EEX soll deswegen auch für die Veröffentlichung von Insiderinformationen gem. Art. 4 REMIT genutzt werden.[577] Soweit Insiderinformationen hingegen nach der VO (EU) Nr. 543/2013 gegenüber den Marktteilnehmern offengelegt werden sollen, ist gem. Art. 3 Abs. 1 UAbs. 1 und 2 VO (EU) Nr. 543/2013 die Einrichtung einer zentralen Informationstransparenzplattform beim Verbund der europäischen Übertragungsnetzbetreiber

[576] So auch: *ACER*, 1. Guidance (2011), S. 8.
[577] *ACER*, 2. Guidance (2012), S. 34.

beck-shop.de

(„ENTSO-Strom“) geplant, die ebenfalls unentgeltlich im Netz zur Verfügung stehen soll. Da die offenzulegenden Daten der beiden Verordnungen sich zum Teil überscheiden, ist damit zu rechnen, dass Informationen doppelt veröffentlicht werden.

Soweit Transparenzplattformen zur Veröffentlichung von Informationen noch nicht existieren, sollen die Informationen von den Marktteilnehmern auf ihren Internetseiten zugänglich gemacht werden. Auch hier gelten jedoch die gleichen Grundsätzen wie im Rahmen einer Veröffentlichung auf einer Internetplattform. Dabei sind die Informationen jeweils in der Landessprache und auf Englisch zu veröffentlichen.[578]

bb. Zeitpunkt der Veröffentlichung

Der Zeitpunkt der Veröffentlichung ist maßgeblich dafür, ob eine Information preisbeeinflussende Wirkung haben kann. Dabei sind die Informationen den Marktteilnehmern möglichst nahe Echtzeit zugänglich zu machen, damit die Marktteilnehmer die Möglichkeit haben die Informationen bei ihren Entscheidungen auf dem Stromgroßhandelsmarkt zu berücksichtigen. Bezüglich des konkreten Zeitrahmens ist danach zu differenzieren, um welche Art von Information es sich handelt und wie lange diese jeweils als preisrelevant einzustufen ist. Generell ist dabei davon auszugehen, dass eine Information umso preisrelevanter ist, je eher sie nahe der Echtzeit gegenüber den Marktteilnehmern offengelegt wird. Dabei entscheidet sich der Mitteilungszeitpunkt nach dem Umfang und der Komplexität der Information sowie des zu entscheidenden Sachverhalts.[579]

Die Veröffentlichung von Insider-Informationen gemäß der VO (EG) Nr. 714/2009 und der nach dieser Verordnung zu verabschiedenden Leitlinien und Netzkodizes gilt nach Art. 4 Abs. 4 REMIT als eine zeitgleiche, vollständige und tatsächliche Bekanntgabe. Die nach der VO (EU) Nr. 543/2013 wichtigen angebots- und nachfragerelevanten Daten zur Nichtverfügbarkeit von Anlagen zur Erzeugung, des Verbrauchs oder der Übertragung von Strom sind alle nahe Echtzeit, spätestens aber innerhalb einer Stunde nach Entscheidung oder Kenntnisnahme, zu veröffentlichen.[580]

Die ACER geht – entsprechend Art. 4 Abs. 6 REMIT – davon aus, dass für alle Informationen, unabhängig davon, ob sie auf der VO (EG) 714/2009 beruhen, auf Transparenzplattformen oder den firmeneigenen Internetseite publiziert werden, gilt: Die Marktteilnehmer müssen die

[578] *ACER*, 1. Guidance (2011), S. 9.
[579] *Walter*, Grundlagen und Reichweite des Transparenzgebotes bei Wettbewerbshandlungen, S. 309.
[580] Art. 7 Abs. 2; Art. 10 Abs. 2, 3; Art. 15 Abs. 2 VO (EU) Nr. 543/2013.

beck-shop.de

Insiderinformation öffentlich bekannt geben, bevor sie auf Basis der Daten handeln und sich damit dem Insiderhandelsverbot strafbar machen. Für Informationen, die nicht der VO (EG) Nr.714/2009 unterfallen, wird dabei ebenfalls ein Zeitraum von einer Stunde, nach dem Entstehen der Insiderinformation, gefordert.[581]

c. Art und Weise der Veröffentlichung der Daten

Für die Verwertbarkeit der Informationen ist es für die Marktteilnehmer relevant, dass die Daten aktuell sind und – soweit erforderlich – regelmäßig aktualisiert werden. Dies ist gerade für Informationen zur Erzeugung von Wind- oder Solarenergie von Bedeutung, bei denen genaue Prognosen erst wenige Stunden vor der konkreten Erzeugung möglich sind. Außerdem müssen die Daten harmonisiert, nach einheitlichen Definitionen und Datenformaten gegenüber den Marktteilnehmern offengelegt werden und die Möglichkeit der Wiederverwertbarkeit bestehen. Dafür müssen die Daten herunterladbar sein. Entsprechende Vorgaben enthält Art. 3 Abs. 1 UAbs. 3 VO (EU) Nr. 543/2013.

d. Ausnahmen von der Veröffentlichungspflicht

Um Doppelmeldepflichten auszuschließen, ist die Veröffentlichungspflicht der Marktteilnehmer gem. Art. 4 Abs. 4 REMIT erfüllt, soweit sie Insiderinformationen bereits aufgrund des VO (EG) Nr. 714/2009 veröffentlichen. Soweit die ÜNB nach der Verordnung von der Pflicht zur Veröffentlichung bestimmter Daten befreit sind, gilt dies auch für die Vorgaben nach Art. 4 Abs. 1 REMIT in Bezug auf diese Daten.[582]

Bezüglich sensibler Informationen über den Schutz kritischer Infrastruktur gem. Art. 2 lit. d der RL 2008/114/EG können die Marktteilnehmer die Bekanntgabe zudem gem. Art. 4 Abs. 7 REMIT aufschieben.

Eine Ausnahme, zumindest von der rechtzeitigen Veröffentlichung der Insiderinformationen, ist Marktteilnehmern gem. Art. 4 Abs. 2 Satz 1 REMIT erlaubt, soweit die Veröffentlichung den *berechtigten Interessen* des Marktteilnehmers schaden könnte. Dabei muss sichergestellt sein, dass die „[…] Unterlassung nicht geeignet ist, die Öffentlichkeit irrezuführen, und der Marktteilnehmer in der Lage ist, die Vertraulichkeit der Information zu gewährleisten und er auf Grundlage dieser Informationen keine den Handel mit Energiegroßhandelsprodukten betreffenden Entscheidungen trifft.“ Anhaltspunkte, wann von einem solchen *berechtigten Interesse* auszugehen ist, liefert jedoch weder Art. 4 REMIT selbst noch die Begründung der Verordnung. In Anlehnung an die Bestimmungen der MAD regelt die Durchführungsrichtlinie 2003/124/EG in Art. 3

[581] *ACER*, 1. Guidance (2011), S. 10.
[582] Art. 4 Abs. 5 REMIT.

beck-shop.de

Abs. 1 lit. a und b zwei Fallbeispiele für ein *berechtigtes Interesse* zur verzögerten Veröffentlichung von Insiderinformationen. Für den Stromgroßhandel interessant und auf diesen übertragbar ist dabei die Konstellation der laufenden Verhandlungen, welche durch die Bekanntgabe von einschlägigen Informationen beeinträchtigt oder sogar vereitelt werden könnten. Dies gilt zumindest dann, wenn der beteiligte Marktteilnehmer in erheblichen finanziellen Schwierigkeiten steckt und der erfolgreiche Abschluss der Verhandlungen eine langfristige finanzielle Erholung für ihn bedeutet. In diesem Fall hat der betroffene Marktteilnehmer gem. Art. 4 Abs. 2 Satz 2 REMIT die Informationen, zusammen mit einer Begründung für die verzögerte Veröffentlichung, unverzüglich an die ACER und die nationalen Regulierungsbehörden zu übermitteln.

5. Bewertung

Die Einführung einer einheitlichen Definition für den Begriff der Insiderinformation, verbunden mit einer energiespezifischen Ad-hoc-Pflicht zur Offenlegung der Insiderinformationen, ist ein wichtiger und zentraler Schritt zur Verbesserung der Markttransparenz im Stromgroßhandel. Zugleich ist die Definition der Insiderinformation stark an den Vorgaben des Insiderinformationsbegriffs der MAD ausgerichtet und äußerst komplex, was eine Konkretisierung des Begriffs durch Leitlinien und Netzkodizes erforderlich macht. Dies ist maßgeblich durch die VO (EU) Nr. 543/2013 geschehen, die zahlreiche gesetzliche Veröffentlichungspflichten preisrelevanter Daten im Bereich der Erzeugung, dem Transport sowie dem Verbrauch von Strom erstmalig nach einheitlichen Definitionen und Datenformaten festlegt hat.

Maßgeblich für die Verbesserung der Markttransparenz sind dabei der Zeitpunkt, der Ort und die Art und Weise der Offenlegung der Daten. Die Informationen müssen aufgrund einheitlicher Definitionen bestimmt und nahe Echtzeit veröffentlicht werden, wobei der Zeitpunkt der Veröffentlichung von dem Umfang, der Komplexität und dem zu entscheidenden Sachverhalt der offenzulegenden Information abhängt. Informationen zur Nichtverfügbarkeit von Erzeugungs-, Verbrauchs- oder Übertragungsanlagen sind verpflichtend als Prompt-Meldungen an die Marktteilnehmer weiterzureichen. Daher dürfen die Informationen nicht später als eine Stunde nach der Entscheidung über die (geplante) Nichtverfügbarkeit oder dem tatsächlichen Eintritt der (ungeplanten) Nichtverfügbarkeit an die Marktteilnehmer weitergegeben werden. Ferner müssen die Daten auf einer Internetplattform publiziert werden, die den Marktteilnehmern unentgeltlich zur Verfügung steht und sowohl die Aktualität der Daten als auch ihre Wiederverwertbarkeit garantiert. Nur

beck-shop.de

auf diese Weise wird ein „level playing field“ Feld erzeugt, dass allen Marktteilnehmer eine einheitliche Informationsbasis ermöglicht.

Als negativ zu werten ist, dass die Verordnung keine näheren Erläuterungen zulässiger Marktpraktiken enthält, deren Bestimmung – in Abgrenzung zu den Insiderinformationen – ebenfalls von Relevanz für die Marktteilnehmer ist.

II. Verbesserung der Markttransparenz gegenüber den Aufsichtsbehörden

Im Gegensatz zu Art. 4 REMIT, der sich mit der Veröffentlichung von Insiderinformationen gegenüber den anderen Marktteilnehmern beschäftigt, regelt Art. 8 Abs. 1 REMIT den regelmäßigen und rechtzeitigen Zugang zu Transaktionsaufzeichnungen, einschließlich der Handelsaufträge, sowie der in Art. 4 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Art. 8 Abs. 5 REMIT niedergelegten Fundamentalinformationen gegenüber der Agentur und den nationalen Regulierungsbehörden. Eine Offenlegung der Transaktionsdaten gem. Art. 8 Abs. 1 REMIT gegenüber den Marktteilnehmern ist grundsätzlich nicht gewünscht, um den Markt vor Fällen von Informationsmissbrauch zu schützen.[583] Für alle Marktteilnehmer, die zu Mitteilung ihrer Transaktion verpflichtet sind, gilt dabei ebenfalls die Pflicht zur Registrierung gem. Art. 9 REMIT.

1. Gegenstand der Datenerhebung

Art. 8 Abs. 1 Satz 2 REMIT definiert die zu meldenden Daten bezüglich der Transaktionen am Energiegroßhandelsmarkt als die genauen Angaben „[…] über die erworbenen und veräußerten Energiegroßhandelsprodukte, die vereinbarten Preise und Mengen, die Tage und Uhrzeiten der Ausführung, die Parteien und Begünstigen der Transaktionen und sonstige einschlägige Informationen.“ Dabei soll die Kommission gem. Art. 8 Abs. 2 UAbs. 1 lit. a REMIT eine Liste der Verträge und Derivate, einschließlich der Handelsaufträge, festlegen, die gem. Art. 8 Abs. 1 REMIT zu melden sind. Um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden und eine tatsächliche Verbesserung der Markttransparenz zu gewährleisten, ist eine genaue Bestimmung der erfassten Verträge und Derivate unabdingbar. Dabei führt Art. 2 Nr. 4 Abs. 1 REMIT bereits bespielhaft einige

[583] Die Offenlegung bestimmter Informationen kann die Marktteilnehmer dazu verleiten diese zur missbräuchlichen Verwendung zu benutzen. Hierzu bereits ausführlich unter § 3 C. Die Differenzierung zwischen Informationen, die den Marktteilnehmer offenzulegen sind und solchen, die nur den Aufsichtsbehörden zugänglich gemacht werden dürfen, ist essential für einen wirksamen Schutz gegen Marktmissbrauch.

beck-shop.de

Fallgruppen an Verträgen und Derivaten unter dem Überbegriff der Energiegroßhandelsprodukte auf, die der Marktmissbrauchsverordnung und damit Art. 8 REMIT unterliegen.

a. Derivate

Der Begriff des Derivates entspricht der in Art. 2 Nr. 5 VO (EG) Nr. 648/2012 (EMIR) für Derivate und Derivatekontrakte verankerten Definition.

b. Standardisierte und nicht standardisierte Verträge

Bei Verträgen[584] wird grundsätzlich zwischen standardisierten und nicht standardisierten Verträgen unterschieden. Dabei entspricht die Definition des standardisierten Vertrags weitgehend der Definition zu der Ausnahmeregelung in Art. 1 Abs. 2 Satz 2 REMIT[585], wobei hier Gegenstand der Begriffsbestimmung kein Finanzinstrument ist. Der Vertrag muss mithin an einem organisierten Marktplatz zum Handel zugelassen oder zumindest ein entsprechender Antrag gestellt worden sein. Unerheblich ist auch hier, ob die Transaktion selbst an der Börse oder am OTC-Markt geschlossen wird.

Nicht standardisierte Verträge zeichnen sich demgegenüber gerade dadurch aus, dass sie nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden können und auch nicht dort zugelassen sind.[586]

Als Vertragsform werden dabei sowohl kurzfristige (beispielsweise day-ahead, two-days-ahead oder week-end contracts) als auch Langzeitverträge erfasst, solange die Lieferung des Stroms innerhalb der Union erfolgt.[587]

c. Ausnahmen

Ausgeschlossen von der Meldepflicht sollen hingegen Verträge sein, bei denen gesetzlich festgesetzte Preise bestehen (wie bei Stromverträgen über erneuerbare Energien).[588] Ebenso sollen „intra-group" Geschäfte im außerbörslichen Handel nicht von der Meldepflicht des Art. 8 Abs. 1 REMIT erfasst sein, da ihr eigentlicher Zweck darin begründet liegt, Risiken abhängig von den jeweiligen Geschäftsmodellen zu bemessen und eine Meldepflicht der Daten in diesen Fällen zu einer unverhältnismäßigen Belastung der Beteiligten führen würde.[589] Dies gilt umso mehr, als

[584] Welche Formen von Verträgen erfasst sind bereits unter § 5 A. I. 1 a.
[585] § 5 A. I. 2. a.
[586] Für Finanzinstrumente in Art. 2 Nr. 7 EMIR geregelt.
[587] *ACER*, Recommendations (2012), Annex III, Section A, S. 62.
[588] *ACER*, Recommendations (2012), S. 19, 21.
[589] *Nordenergi* (Zusammenschluss nordischer Stromverbände), Nordenergi's response to DG Energy's stakeholder consultation on the implementation of a data and transaction reporting framework for wholesale energy markets, S. 4 f.